

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Thomas Ritter als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der Antragstellerin *****

P-6270-133 Paranhos de Beira, vertreten durch Mag. ***** Rechtsanwalt AG in 9490 Vaduz, gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, in Folge Revision der Antragstellerin gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 28.04.2022, SV.2021.17, mit dem der Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 11.10.2021 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

T a t b e s t a n d:

1. Die am 26.09.1981 geborene Antragstellerin erhielt mit Entscheidung der Antragsgegnerin vom 18.08.2015 eine ganze IV-Rente ab 01.08.2014 bis 31.10.2014 und eine halbe IV-Rente ab 01.11.2014. Später leitete die Antragsgegnerin eine Rentenüberprüfung ein. Am 13.07.2017 ging bei der Antragsgegnerin der Fragebogen betreffend Revision der Invalidenrente ein. Die Antragsgegnerin beauftragte in der Folge die Begutachtungsstelle *****, eine bidisziplinäre Begutachtung vorzunehmen. Das entsprechende Gutachten wurde am 11. April 2018 erstattet. Gestützt darauf verfügte die Antragsgegnerin am 12.07.2018, dass die bisherige Rente für die Zukunft aufgehoben wird. Das gegen diese Entscheidung gerichtete Rechtsmittelverfahren endete mit Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 05.06.2020, womit der Revision Folge gegeben wurde; die Rechtssache wurde zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung an das Fürstliche Obergericht zurückverwiesen. Das Fürstliche Obergericht wies in der Folge die Rechtssache zur neuerlichen Abklärung und Entscheidungsfindung zurück an die Antragsgegnerin. Diese entschied sich dafür, ein psychiatrisches Obergutachten bei der ***** AG St. Gallen (in der Folge: ***** AG)

einzuholen und setzte damit die Festlegung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs in seinem Urteil (E 10.8.) um, wonach es weitergehender Abklärungen, vorzugsweise in Form eines psychiatrischen Obergutachtens, bedarf. Die ***** AG erstattete ihr Gutachten am 24.02.2021. Am 1.03.2021 wurde der Antragstellerin Gelegenheit gegeben, zum Gutachten eine Stellungnahme einzureichen, was am 29.03.2021 erfolgte. Am 22.04.2021 wurden der ***** AG durch die Antragsgegnerin zwei Zusatzfragen gestellt, wobei die Stellungnahme Mag. ***** samt Arztbericht Dr. ***** vom 18.03.2021 beigelegt wurden. Die ***** AG beantwortete die beiden Fragen am 11.05.2021. Am 02.07.2021 nahm die Antragstellerin zu der Beantwortung der beiden Zusatzfragen Stellung.

Mit Entscheidung vom 11.10.2021 legte die Antragsgegnerin im Vorstellungsverfahren fest, dass die der Antragstellerin bisher zugesprochene halbe IV-Rente für die Zukunft aberkannt wird.

2. Das *Fürstliche Obergericht* gab mit dem nunmehr angefochtenen Urteil vom 28.04.2022 der Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 11.10.2021 keine Folge. Auf die dort auszugsweise wörtlich wiedergegebenen Ausführungen der Antragsgegnerin in ihrer Entscheidung vom 11.10.2021, die auch relevante Feststellungen umfassen, wird gemäss §§ 482, 469a ZPO verwiesen. Davon ausgehend begründete das Fürstliche Obergericht sein Urteil zusammengefasst dahin, dass sich das Gutachten der ***** AG mit den Vorakten und auch mit dem Bericht des Psychiaters Dr. ***** vom 07.08.2017 auseinandergesetzt habe. Was das durch die

Antragstellerin gerügte Fehlen eines Dolmetschers betrifft, hält das Fürstliche Obergericht fest, ein Dolmetscher sei nie beantragt worden und es ergebe sich aus den Akten, dass die Antragstellerin in sprachlicher Hinsicht über hinreichende Kenntnisse verfüge, um bei der psychiatrischen Abklärung befragt zu werden. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liege nicht vor, weil die Antragstellerin durchgehend Gelegenheit erhalten habe, zu den gutachterlichen Festlegungen Stellung zu beziehen, und dass sie dabei keine konkreten Fragen an den Sachverständigen formuliert habe. Zur Rüge der Antragstellerin, es mangle an notwendigen Feststellungen zur Aufhebung der bisherigen Rente, hält das Fürstliche Obergericht fest, die Antragsgegnerin habe zutreffend den seinerzeitigen Gesundheitszustand und den nunmehrigen Gesundheitszustand zum Zeitpunkt der verfügten Renteneinstellung im Jahr 2018 festgestellt, wobei diejenigen Feststellungen getroffen worden seien, welche die Anwendung des Art 66 IVG zwingend gebiete. Was die beweisrechtliche Grundlage betrifft, hält das Fürstliche Obergericht dafür, dass dem Gutachten der ***** AG volle Beweiskraft zukomme und dass deshalb auf das durch die Antragsgegnerin eingeholte Obergutachten der ***** AG abgestellt werden könne.

3. Die Antragstellerin richtet gegen dieses Urteil vom 28.04.2022 ihre rechtzeitige Revision wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass die Verfügung der Antragsgegnerin ersatzlos aufzuheben sei und die seit dem Jahre 2014 ausgerichtet halbe Invalidenrente weiter

ausgerichtet werde. In eventu wird beantragt, die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

4. Die Antragsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben. Auf die entsprechenden Ausführungen wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5.1. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG, Art 93 AHVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

5.2. Art 66 IVG legt fest, dass die IV-Rente für die Zukunft zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben ist, wenn sich der Grad der Invalidität ändert. Das Vorliegen einer anspruchserheblichen Veränderung muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein.

Um diese Prüfung vorzunehmen, müssen die massgebenden Vergleichszeitpunkte festgelegt werden. Den ersten Referenzzeitpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte formell rechtskräftige Verfügung. Der zweite Vergleichsmoment wird durch den Zeitpunkt bestimmt, auf den hin die mögliche Anpassung erfolgt. Damit ist im vorliegenden

Verfahren zu entscheiden, ob zwischen 18.08.2015 einerseits (= letzte formell rechtskräftige Verfügung) und 12.07.2018 (angefochtene Aufhebungsverfügung) andererseits eine massgebende Veränderung des Sachverhalts eingetreten ist.

6.1. Die Revisionswerberin rügt eingangs ihrer Revisionsausführungen, dass im Gutachten der ***** AG der Bericht von Dr. ***** aus dem Jahr 2017 nicht hinreichend einbezogen und gewürdigt worden sei. Dabei wird die im Gutachten bemängelte Diskrepanz zum Austrittsbericht der Klinik ***** durch die Revisionswerberin dahingehend erklärt, dass der letztgenannte Bericht aus dem Jahr 2016 stammt, während Dr. ***** eine Einordnung erst im Folgejahr, dh im Jahr 2017 vorgenommen habe. Bezogen auf das Kalenderjahr 2017 lägen keine der Sichtweise von Dr. ***** widersprechenden ärztlichen Dokumente vor. Das Gutachten der ***** AG aus dem 2021 sei damit nicht geeignet, für den massgebenden Zeitpunkt bis 2018 eine massgebende Veränderung zu begründen. Es sei nicht massgeblich, wie sich das Zustandsbild der Revisionswerberin im Jahr 2021 darstelle.

Es ist zunächst auf den Verlaufsbericht von Dr. ***** einzugehen. Der Verlaufsbericht von Dr. ***** vom 07.08.2017 hält fest, dass „tendenziell eher Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit über 50%“ anzunehmen sei, wobei dies „aber allenfalls gutachterlich bestätigt“ werden müsste. In zeitlicher Hinsicht spricht sich Dr. ***** dafür aus, dass die bisherige Tätigkeit „weniger als 4 Stunden pro Tag“ zumutbar sei, wobei dies „gutachterlich genauer abgeklärt

werden“ müsste. Ferner weist Dr. ***** auf „gewisse Zweifel an der Compliance“ hin und vermerkt, dass die Revisionswerberin „aus sprachlichen Gründen (...) phasenweise schlecht fassbar (wirkt) und (...) häufig oberflächlich“ bleibt.

Diese Ausführungen von Dr. ***** sind damit recht unbestimmt. Es wird zwei Mal darauf hingewiesen, dass das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit gutachterlich bestätigt werden müsse. Es kommt hinzu, dass angesichts der bei Dr. ***** bestehenden und im Verlaufsbericht festgehaltenen Zweifel an der Compliance der Revisionswerberin die Festlegung ebenfalls mit Zurückhaltung zu werten ist. Ferner muss berücksichtigt werden, dass der formularmässig dargestellte Verlaufsbericht von Dr. ***** sehr knapp ist und aus nur wenigen Zeilen besteht. Damit ist festzuhalten, dass der hier interessierende Verlaufsbericht von Dr. ***** nur von beschränkter Bedeutung ist und offensichtlich nicht ausreichen kann, einen abschliessenden oder massgebenden Entscheid über die Höhe der Arbeitsunfähigkeit bzw. über eine Veränderung des interessierenden Sachverhaltes fällen zu können. Insoweit ist – wie es Dr. ***** selber zwei Mal angeregt hat – die gutachterliche Einordnung der Arbeitsunfähigkeit von ausschlaggebender Bedeutung. Ob im Gutachten der ***** AG hinreichend auf den Verlaufsbericht von Dr. ***** eingegangen wird, wird ausgehend von dieser Einordnung des Verlaufsberichts von Dr. ***** nachfolgend zu klären sein.

Der Revisionswerberin ist zunächst entgegenzuhalten, dass der hier interessierende

Verlaufsbericht von Dr. ***** sich keinesfalls als ein „Gutachten von Herrn Dr. *****“ (so Stellungnahme der Revisionswerberin von 29.03.2021, S. 2) darstellt (so auch – wiederum zu Unrecht – Stellungnahme der Revisionswerberin von 02.07.2021, S 2, S 4). Vielmehr handelt es sich um einen sehr knappen und wenig begründeten Verlaufsbericht des behandelnden Arztes. Es kann auch nicht – wie es die Revisionswerberin darstellt – angenommen werden, es habe Dr. ***** im damaligen Zeitpunkt eine eigentliche Explorierung samt Einschätzung des Zustandsbildes vorgenommen, wobei diesbezüglich schlüssige Ausführungen vorlägen (so Stellungnahme der Revisionswerberin von 02.07.2021, S 2). Dieser Darstellung ist vielmehr entgegenzuhalten, dass Dr. ***** bei seiner Einordnung eine gewisse Zurückhaltung zeigt und zu zweien Malen auf die Wünschbarkeit bzw Notwendigkeit einer gutachterlichen Abklärung hinwies und Zweifel an der Compliance betonte.

Im Beschluss vom 05.06.2020 hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof festgelegt, dass bei der notwendigen gutachterlichen Einordnung eine Auseinandersetzung mit dem zeitnahen Verlaufsbericht von Dr. ***** unentbehrlich ist. Dabei hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof festgehalten, dass im Gutachten der ***** eine hinreichen Auseinandersetzung mit diesem Verlaufsbericht nicht erfolgt ist. Insoweit ist von zentraler Bedeutung, ob im Gutachten der ***** AG eine solche hinreichende Auseinandersetzung mit dem Verlaufsbericht von Dr. ***** erfolgt ist. Die Revisionswerberin verneint dies, wobei sie formelle Rügen einerseits und materielle Einwände andererseits vorbringt.

6.2. In formeller Hinsicht rügt die Revisionswerberin, dass das Vorgehen der Revisionsgegnerin mangelhaft gewesen sei und dass ihre Einwendungen und von ihr gestellte Anträge durch die Revisionsgegnerin nicht berücksichtigt worden seien.

Am 01.03.2021 erhielt die Revisionswerberin Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Gutachten der ***** AG einzureichen, welche Möglichkeit sie am 29.03.2021 in Anspruch nahm. Der Stellungnahme wurde eine ärztliche Einordnung von Dris. ***** beigefügt. In der Stellungnahme selbst erfolgte durch die Revisionswerberin eine Auseinandersetzung in materieller Hinsicht (worauf später einzugehen sein wird), ohne dass ein formeller Antrag gestellt wurde und ohne dass Ergänzungsfragen formuliert wurden. Die Eingabe gelangt zum Ergebnis, dass aus materiellen Gründen das Gutachten ***** AG „neuerlich ungenügend“ (Stellungnahme vom 29.03.2021, S 2) sei. Ob es sich so verhält, wird erst nachfolgend zu prüfen sein.

In der Folge nahm die Revisionsgegnerin am 22.04.2021 mit der ***** AG Kontakt auf und stellte ihr die neu eingereichte Stellungnahme der Revisionswerberin sowie die Stellungnahme von Dris. ***** vom 18.03.2021 zu und ersuchte die ***** AG um Stellungnahme zum Einwand, es seien wegen sprachlicher Schwierigkeiten keine hinreichenden Abklärungen möglich gewesen. Die am 11.05.2021 erstattete Antwort der ***** AG am 01.06.2021 wurde in der Folge der Revisionswerberin zugestellt, welche ihrerseits am 02.07.2021 Stellung bezog. In dieser Stellungnahme von 02.07.2021 wird durch die

Revisionswerberin eine Verletzung des Gehörsanspruchs geltend gemacht, weil der ***** AG die durch die Revisionswerberin erhobenen Einwendungen nicht zur Beantwortung unterbreitet wurden. Dieser Einwand trifft offensichtlich nicht zu, weil der ***** AG die entsprechende Stellungnahme vom 29.03.2021 zusammen mit den beiden durch die Revisionsgegnerin formulierten Ergänzungsfragen zugestellt wurde. Weitere formelle Rügen werden in der Stellungnahme vom 02.07.2021 seitens der Revisionswerberin nicht erhoben.

Damit zeigt sich, dass bezogen auf das Verfahren im Zusammenhang mit dem Gutachten ***** AG die formellen Anforderungen erfüllt wurden.

6.3. In materieller Hinsicht wendet die Revisionswerberin ein, dass im Gutachten der ***** AG nicht in hinreichender Weise auf den Verlaufsbericht von Dr. ***** eingegangen worden sei.

Wird das Gutachten der ***** AG vom 24.02.2021 gewürdigt, zeigt sich, dass auf den Verlaufsbericht von Dr. ***** wiederholt Bezug genommen wird. Zunächst wird im Gutachten festgehalten, dass eine Auseinandersetzung mit diesem Verlaufsbericht notwendig sei (S 3). Sodann wird der Verlaufsbericht des Dr. ***** auszugsweise wiedergegeben und festgehalten, dass zwischen diesem Bericht und dem Bericht der Klinik ***** eine Diskrepanz bestehe, wobei sich auch bezogen auf die aktuellen anamnestischen Angaben der Revisionswerberin eine Diskrepanz ergebe. Die Diskrepanz zum Bericht der Klinik ***** wird dahingehend umschrieben, dass im Verlaufsbericht von Dr. ***** festgehalten wird, dass die

mittelgradigen bis schweren Episoden „nach wie vor“ bestünden (S 14).

Von Bedeutung ist, ob diese im Gutachten der ***** AG vorgenommene Auseinandersetzung mit dem Verlaufsbericht von Dr. ***** inhaltlich überzeugt oder nicht und ob sie ausreichend auf den Verlaufsbericht von Dr. ***** eingeht.

Im Gutachten der ***** AG wird zunächst Bezug genommen auf eine Diskrepanz des Verlaufsberichts von Dr. ***** zum Austrittsbericht der Klinik *****. Diesbezüglich trifft zunächst zu, dass die medizinische Festlegung im Vergleich des Berichts der Klinik ***** einerseits und des Verlaufsberichts von Dr. ***** unterschiedlich ausfällt. Dabei fällt indessen massgebend ins Gewicht, dass der Verlaufsbericht von Dr. ***** kaum begründet ist. Es kommt hinzu, dass Dr. ***** die rezidivierende depressive Störung mit jeweils mittelgradigen bis schweren Episoden als „nach wie vor“ bestehend bezeichnet und insoweit nicht auf die beim Austritt aus der Klinik ***** festgestellte Besserung eingeht. Zudem wird im Gutachten der ***** AG zu Recht darauf hingewiesen, dass der Verlaufsbericht von Dr. ***** „schwierig auswertbar“ sei (Gutachten, S 14). Diese schwierige Auswertbarkeit des Verlaufsberichts zeigt sich auch darin, dass Dr. ***** einerseits eine reduzierte Belastbarkeit mit Konzentrationsstörungen festhält, zugleich aber vermerkt, dass während der zumutbaren Arbeitstätigkeit von weniger als vier Stunden pro Tag keine verminderte Leistungsfähigkeit besteht; dies leuchtet nicht

unmittelbar ein, weil Konzentrationsstörungen sich üblicherweise durchgehend zeigen.

Damit ist festzuhalten, dass im Gutachten der ***** AG in hinreichendem Mass auf den Verlaufsbericht von Dr. ***** eingegangen wird. Dass im Gutachten der ***** AG eine andere Einordnung, va eine unterschiedliche Bestimmung der Arbeitsfähigkeit, vorgenommen wird, ändert daran nichts. Es ist gerade Aufgabe der sachverständigen Person, diesbezüglich eine eigene Wertung vorzunehmen; es kommt hinzu, dass Dr. ***** selber eine gutachterliche Festlegung als wünschbar bezeichnet. Angesichts der knappen und begründungsmässig kaum untermauerten Festlegungen von Dr. ***** im Verlaufsbericht muss die Auseinandersetzung im Gutachten der ***** AG als noch ausreichend betrachtet werden.

6.4. Einzugehen ist sodann darauf, dass im Gutachten der ***** AG mit Blick auf den Bericht von Dr. ***** festgehalten wird, dieser sei diskrepant zu den aktuellen anamnestischen Angaben der Revisionswerberin. Diesbezüglich bringt die Revisionswerberin nämlich vor, aus sprachlichen Gründen sei eine hinreichende Abklärung nicht möglich gewesen und sie habe im Rahmen der Befragung durch die sachverständige Person der ***** AG keinesfalls festgehalten, ihr Zustand hätte sich massgeblich verbessert. Die Revisionswerberin bestreitet, dass sie im Rahmen der Begutachtung bei der ***** AG je gesagt hätte, dass sich ihr Zustand verbessert habe; sie habe vielmehr durchgehend bestätigt, dass sich ihr Zustandsbild eben gerade nicht verbessert habe. Es müsse ein sprachliches

Missverständnis vorliegen, weil sie eben die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrsche; die Ausführungen im Gutachten der ***** AG seien auf diese sprachlichen Barrieren zurückzuführen.

Damit ist nachfolgend auf die Frage einzugehen, ob das Gutachten der ***** AG – wie es tatsächlich erfolgte – ohne Inanspruchnahme eines Dolmetschers durchgeführt werden konnte.

Soweit für die Erstellung eines Gutachtens entscheidend ist, dass sich die betreffende Person umfassend ausdrücken kann, ist der Beizug eines Dolmetschers bzw. einer Dolmetscherin notwendig (dazu SVR 2000 IV Nr. 5). So verhält es sich insbesondere bei psychiatrischen Begutachtungen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts I 451/00, E. 2.3.2). Dabei ist allemal massgebend, ob ein Dolmetscherdienst mit Blick auf die richtige und vollständige Abklärung des Sachverhalts notwendig ist (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts I 245/00). Die Frage, ob in einem konkreten Fall die medizinische Untersuchung sich in der Muttersprache der zu explorierenden Person oder mit Unterstützung von Dolmetscherin oder Dolmetscher vorzunehmen ist, ist grundsätzlich dem freien Ermessen der sachverständigen Person unterstellt, welche verantwortlich für die korrekte Ausführung ihres Auftrages ist (so Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_509/2010, E. 4.1.1; I 748/03, E. 2.1).

Im vorliegenden Fall wurde die Revisionswerberin vor der hier interessierenden Begutachtung ausdrücklich gefragt, ob sie bei der Begutachtung bei der ***** AG

einen Dolmetscherdienst wünscht, was sie mit „nein“ beantwortet hat. Die Revisionswerberin hat zudem im „Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und Vermögensbekenntnis“ im Verfahren SV.2019.19 angegeben, dass sie die deutsche Sprache „ausreichend“ spricht, und hat verneint, dass sie einen Dolmetscher braucht. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Revisionswerberin nach ihrer eigenen Einschätzung die deutsche Sprache ausreichend spricht. Dass die Revisionswerberin sich nicht hinreichend ausdrücken könnte, ist seitens der verschiedenen Sachverständigen und der behandelnden Ärztinnen und Ärzte nicht festgehalten worden. Im Gutachten der ***** wird festgehalten, dass die Revisionswerberin „mit ausreichender Sprachproduktion ohne Antwortlatenzen“ berichtet (Gutachten, S 14). Im Kurzaustrittsbericht der Klinik ***** vom 24.06.2016 wird bei der Verlaufsschilderung ohne weitere Einschränkung auf „die Teilnahme an interdisziplinären Standortgesprächen“ hingewiesen. Es kommt hinzu, dass in keinem medizinischen Bericht festgehalten wird, zur Verständigung mit der Revisionswerberin sei ein Dolmetscherdienst notwendig gewesen bzw. eingesetzt worden. Soweit Dr. ***** in seinem Verlaufsbericht vermerkt, dass die Revisionswerberin „aus sprachlichen Gründen (...) phasenweise schlecht fassbar (wirkt) und (...) häufig oberflächlich“ bleibt, ergibt sich allerdings eine gewisse Einschränkung. Im Gutachten der ***** AG wird indessen unter dem Titel „Vertiefende Befragung“ eine ausführliche Darstellung abgegeben (Gutachten, S 5 bis 7). Gestützt auf die Befragung werden die soziale Anamnese, einschneidende Erlebnisse sowie der Tagesablauf

wiedergegeben (Gutachten, S 8 f). Damit kann nicht angenommen werden, im Rahmen der Begutachtung bei der ***** AG hätten Verständigungsprobleme bestanden, welche eine zutreffende Erhebung des Sachverhalts ausgeschlossen hätten. Es ist insoweit ohne weiteres davon auszugehen, dass die Revisionswerberin sich bezüglich dieser Angaben verständlich machen konnte.

Damit zeigt sich, dass im Rahmen der Begutachtung der ***** AG ein Beizug eines Dolmetschers bzw. einer Dolmetscherin nicht prinzipiell erforderlich war.

Damit ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob bei einer Würdigung des Gutachtens auf die Feststellungen im Gutachten der ***** AG abgestellt werden kann. Hier wird zu klären sein, wie es sich mit der allfälligen und bestrittenen Aussage der Revisionswerberin zur Verbesserung bzw Verschlechterung ihrer Gesundheit verhält.

6.5. Die Revisionswerberin bringt vor, dass die von den Sachverständigen aufgezeigte Begründung, wonach sich die medizinische Situation gebessert habe, in sich zusammenfalle, weil sich die entsprechende Festlegung massgeblich auf die angebliche Aussage der Revisionswerberin stütze, ihr Zustand habe sich gebessert. Die Revisionswerberin bringt vor, das aktuelle Gutachten stütze sich im Hinblick auf die angebliche Verbesserung des Zustandbildes überwiegend und wesentlich auf die angeblich getätigte Aussage der Revisionswerberin und nicht auf medizinische Erkenntnisse, welche in den Akten nachvollzogen werden könnten.

Dieser Rüge kann nicht gefolgt werden. Das Gutachten der ***** AG basiert auf den der Gutachtensstelle zugestellten Akten, wie sie im Anhang 1 des Gutachtens aufgeführt werden. Sodann liegt dem Gutachten eine ausführliche und sehr unterschiedliche Aspekte betreffende Befragung der Revisionswerberin zugrunde. Zusätzlich wurde eine Laboruntersuchung vorgenommen. Im Rahmen der medizinischen Beurteilung wird Bezug genommen auf die bisherige persönliche, berufliche und gesundheitliche Entwicklung, auf den bisherigen Verlauf, auf eine Aktenwürdigung sowie auf eine Würdigung von Fähigkeiten, Ressourcen und Belastungen. Diese Beurteilung erstreckt sich über fünf Seiten (S 13 bis 18). Im Rahmen dieser vielfältigen, gut strukturierten und verschiedenste Bereiche berührenden Würdigung wird Bezug genommen darauf, dass die Revisionswerberin berichtet, sie unternehme mit ihrem Sohn abends regelmässige Aktivitäten, die vorher nicht möglich gewesen seien, und es wird hier beigefügt: „da sich die Depression gebessert habe“. Es zeigt sich damit offensichtlich, dass die gutachterliche Einordnung, wie sie in der ***** AG vorgenommen wurde, auf verschiedenste Aspekte abstellt. Dem Hinweis im Gutachten, dass sich nach der Angabe der Revisionswerberin der Zustand gebessert habe, kommt im Kontext nur eine völlig untergeordnete Bedeutung zu; es steht dabei ohnehin im Vordergrund, dass – was nicht bestritten wird – die Revisionswerberin mit ihrem jüngeren Sohn vermehrt Aktivitäten ausübt. Damit zeigt sich klar, dass die gutachterliche Festlegung nicht massgebend und ergebnissteuernd auf die Aussage abstellt, die Depression

habe sich gebessert. Vielmehr wertet das Gutachten eine Vielzahl von weiteren Aspekten aus, würdigt die Akten, berücksichtigt Fähigkeiten, Ressourcen und Belastungen und gelangt insoweit zu einer zusammenfassenden Festlegung. Es war insoweit für die Ergebnisse des Gutachtens nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob die Revisionswerberin im Rahmen ihrer ausführlichen und verschiedenste Bereiche berührenden Befragung ausgesagt hat, der Gesundheitszustand habe sich gebessert oder verschlechtert. Der betreffende Einwand der Revisionswerberin ist damit zu verwerfen.

6.6. Damit zeigt sich, dass die von der Revisionswerberin erhobenen Rügen nicht ausgewiesen sind. Das Gutachten der ***** AG ist in formaler und materieller Hinsicht überzeugend, schlüssig und korrekt. Es ist damit auf die gutachterlich festgelegte Entwicklung abzustellen. Insoweit zeigt sich, dass – dem Gutachten der ***** AG folgend – im vorliegend massgebenden Zeitraum eine massgebliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit der Revisionswerberin eingetreten ist. Diese wiederum führt zum Ergebnis, dass im interessierenden Zeitpunkt ein Renten begründender Invaliditätsgrad nicht mehr besteht und dass deshalb die Revisionsgegnerin die bisherige IV-Rente mit Verfügung vom 12.07.2018 zu Recht aberkannte.

7. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

8. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 07. Oktober 2022

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Revision der laufenden IV-Rente; gutachterliche Untersuchung; Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit früheren Verlaufsberichten; Anspruch auf Dolmetscherdienste; rechtliches Gehör

RECHTSSATZ:

Wird im Rahmen einer Revisionsprüfung ein medizinisches Gutachten eingeholt, ist erforderlich, dass sich das Gutachten mit bestehenden Verlaufsberichten auseinandersetzt. Ein Anspruch auf Dolmetscherdienste besteht nicht, wenn sich die zu explorierende Person hinreichend in deutscher Sprache äussern kann.
